

Haustwässerungsanlagen

Allgemeine Bedingungen

A. Allgemeines

1. Es darf kein Oberflächenwasser direkt auf Gehwege und Strassen abfließen oder der Strassenentwässerung zugeführt werden. Vorplatz-entwässerung

B. Leitungen

2. Für Schmutzwasserleitungen sind nur dafür geeignete resistente Rohre gemäss den Zulassungsempfehlungen des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) zu verwenden. Sie müssen wasserdicht sein. Es dürfen nur den Rohrarten entsprechende, von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungen verwendet werden. Für unverschmutzte Abwässer sind bei Leitungen ausserhalb der Gebäudegrundrisse Normalbetonrohre zugelassen. Material
3. Alle Grundstücksanschluss- und Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mindestens auf halbe Rohrhöhe einzubetonieren. Kunststoffrohre sind vollständig einzuhüllen mit einer Scheitelüberdeckung von mindestens 100 mm. Rohrbettung, Rohrumhüllung
4. Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 %, für Meteorwasserleitungen mindestens 1 % zu betragen. Minimalgefälle
5. Bei Leitungen ausserhalb der Gebäude muss die Überdeckung über dem Rohr mindestens 80 cm betragen. Überdeckung
6. Anschlüsse an öffentliche Kanäle (Einspitze) müssen fachgerecht ausgeführt werden. Sie haben auf mindestens $\frac{2}{3}$ Rohrhöhe 45° in Fließrichtung zu erfolgen. Anschlüsse an öffentliche Kanäle
- 6.1 Beim Anspitzen von Spezialbetonrohren soll die Öffnung möglichst klein gehalten werden. Das Spitzgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstückes (Anschlussstück mit Flansch) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Spitzöffnung eingemauert und vollständig einbetoniert wird sowie dass die Rohrinneenseite sauber ausgeputzt wird. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen. Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen wurde und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend abgebunden ist. Spezialbetonrohre
- 6.2 Wurden beim Bau von öffentlichen Steinzeugrohrkanälen vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so haben die Anschlüsse über diese zu erfolgen, auch wenn dies mit geringen Mehrlängen bei den Anschlussleitungen verbunden ist. Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen Steinzeugrohre

ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch oder Epoxykitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zulässig.

- | | | |
|----------|--|-----------------------------|
| 6.3 | Bei Anschlüssen an Asbestzementleitungen sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerks zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen von weniger als 5°C und mehr als 20°C sind besondere Massnahmen zu treffen, damit ein einwandfreies Verkleben gewährleistet ist. | Asbestzementrohre |
| 6.4 | Für Anschlüsse an Kunststoff-Rohrleitungen gelten analog die Bestimmungen von Abs. 6.2. Wurden beim Bau der öffentlichen Kunststoff-Rohrkanäle nicht vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so sind solche nachträglich einzusetzen. Der Anschluss der Abzweiger an die bestehende Leitung hat jeweils mittels Überschiebemuffen zu erfolgen. | Kunststoffrohre |
| Hinweis: | Die Anschlüsse werden durch die Stadt mittels Kanalfernsehaufnahmen überprüft. | Kanalfernsehen |
| 7. | Die Leitungen im Bereich der Schutzräume sind bis UK Boden einzubetonieren. Fallstränge im Schutzraum sind nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss TWP 84. | Schutzräume |
| 8. | Die Fallrohre für Schmutzwasser sind über die Dachfläche zu entlüften. | Fallrohre für Schmutzwasser |

C. Kontrollschächte

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 9. | In jede Grundstückanschlussleitung ist mindestens ein besteigbarer Kontrollschacht einzubauen. Dieser Einbau hat in der Regel zu erfolgen bei der Vereinigung mehrerer Leitungen und bei starken Richtungsänderungen sowie, wenn möglich, ausserhalb der Gebäude. Bei langen Anschlussleitungen ist mindestens alle 40 m ein Kontrollschacht vorzusehen. | Einbaupflicht |
| 10. | Schächte haben bei einer Tiefe bis zu 1,40 m eine lichte Weite von mindestens 800 mm aufzuweisen: tiefere Schächte sind mit einer lichten Weite von 1000 mm resp. 900/1100 mm, auszuführen. In Gebäuden sind bei Schachttiefen bis 60 cm auch lichte Weiten von 600 mm zulässig. Bei grösseren lichten Weiten als 600 mm ist ein Schachtkonus für eine Deckellichtweite von 600 mm vorzusehen. | Schachtdurchmesser |
| 11. | Bei Schachttiefen von mehr als 1,40 m sind korrosionsfeste Steigeisen im Abstand von 300 mm oder Leitern anzubringen. | Steigeisen |
| 12. | Die Schachtsohle ist mit U-förmigen Durchlaufrinnen zu versehen. Diese haben in der Tiefe und in der Breite dem ausmündenden Rohrkaliber zu entsprechen. Die Bankette sollen nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1:10 aufweisen. Seitliche Anschlüsse mit geringerer Wasserführung als in der Hauptleitung sind 60 mm über der Sohle der Hauptleitung anzuschliessen. | Durchlaufrinnen |
| 13. | Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Schachtdeckeln aus Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen. Es sind Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen auf der Höhe des umlie- | Schachtdeckel |

genden Terrains versetzt werden und sind stets frei zu halten.

D. Ausführung

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 14. | Bei der Ausführung der Baute sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend Signalisation der Baustellen und betreffend Verhütung von Unfällen bei der Anlage von Gräben zu beachten. | Übrige Vorschriften |
| 15. | Die genehmigten Kanalisationspläne müssen stets auf der Baustelle vorhanden sein. Werden die Abwasseranlagen nicht plangemäss ausgeführt, so sind unverzüglich bereinigte Ergänzungspläne einzureichen und genehmigen zu lassen. | Pläne |
| 16. | Die Leitungsgräben dürfen erst wieder aufgefüllt werden, nachdem die fertig erstellten Anlagen durch die Baupolizei kontrolliert und eingemessen worden sind. Leitungen, die vor der Kontrolle und Einmessung eingedeckt wurden, sind auf Kosten der Bauherrschaft wieder frei zu legen. | Abnahme |
| 17. | Das Auffüllen des Leitungsgrabens im Strassengebiet hat bis Belagsunterkante mit Kiessand I zu erfolgen. Das Material ist schichtweise einzubringen und einwandfrei zu verdichten. | Grabenauffüllung |
| 18. | Die Belagsreparaturen werden durch die Gemeinde ausgeführt und der Bauherrschaft nach jeweils gültigem Tarif KTA verrechnet. In Staatsstrassen werden die Arbeiten durch das Kantonale Tiefbauamt ausgeführt. | Belagsreparaturen |
| 19. | Für Grabarbeiten im Bereich von Staatsstrassen ist die Bewilligung des Kant. Strasseninspektorates Kreis I einzuholen. | Leitungen in Staatsstrassen |

E. Übrige Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 20. | Heizräume (Ölfeuerung) und Lagerräume mit Mineralölanfall dürfen keine Bodenabläufe aufweisen, sofern die Mineralölbehälter resp. die Heizeinrichtungen nicht in einer dichten Wanne stehen, deren Auffangvermögen dem Behälterinhalt entspricht. Zur Entleerung der Heizung kann ein dicht verschliessbarer Putzstutzen eingebaut werden, welcher mindestens 100 mm über Boden ausmündet. | Heizungsentleerung |
| 21. | Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht (Küchenabfallzerkleinerer) in die Kanalisation ist untersagt. | Küchenabfallzerkleinerer |
| 22. | Im Übrigen haben Ausführung und Unterhalt der Hausentwässerungsanlage gemäss den Vorschriften der Kanalisationsverordnung mit dazugehörigem technischen Anhang sowie den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu erfolgen. | Weitere Bestimmungen |

Hochbauabteilung
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 36 10
Fax 044 741 50 16
bauamt@dietikon.ch
www.dietikon.ch